

Advocat wirklich eine gerechte Forderung hat, dann ist es sehr billig, daß die Partei auch in Strafe genommen wird. Eine criminalistische Strafe kann allerdings in diesem Falle nicht eintreten. Man mußte hier eine Strafe mehr processualisch festsetzen, wenn das Chicaniren von Seiten der Parteien aufhören soll. Strafen gegen das Chicaniren der Parteien haben wir schon jetzt in unsrer Proceßgesetzgebung und werden sie wahrscheinlich auch künftig beibehalten. Man wird daher nicht sagen können, daß der zweite Satz etwas Außergewöhnliches oder gar etwas Unlogisches enthalte. Ich glaube, er ist sehr logisch. Deshalb muß sich auch die Staatsregierung dafür verwenden, daß §. 26 in seinem ganzen Umfange angenommen werde. Der Wunsch der Regierung ging dahin, daß die Advocaten zu ihren gerechten Forderungen gelangen können. Deshalb mußte eine entsprechende Anordnung in diesem Paragraphen geschehen. Man würde aber dem Chicaniren Thür und Thor öffnen, wenn man diese Bestimmung aus dem Paragraphen herausnähme. Dadurch würde der Paragraph für den Advocaten den Werth verlieren, den er haben sollte und nothwendiger Weise haben muß.

Referent Abg. v. König: Es ist von mehreren geehrten Rednern, namentlich von dem Herrn Vorstande der Deputation, von dem Herrn Bürgermeister Dr. Hertel und zuletzt von dem Herrn königl. Commissar Das weiter ausgeführt worden, was ich im Anfange nur ganz kurz auf die Bedenken der Herren Abg. Rittner und Jungnickel bemerkte, daß nämlich von Bestrafung der Clienten in keinem Falle die Rede sein kann und soll, wenn es sich um bloße Anfragen und Zweifel handelt, welche in Betreff der Richtigkeit der Liquidation gestellt oder erhoben werden. Es handelt sich vielmehr darum, daß Strafbestimmungen eintreten sollen, wenn der Client bestimmt die Behauptung aufstellt, welche sich nachher als unbegründet ausweist. Durch eine solche Behauptung hemmt er den Gang des Verfahrens, und es scheint der Billigkeit und Gerechtigkeit angemessen zu sein, daß er für ein solches Verfahren auch angemessen bestraft wird. Die Nothwendigkeit des zweiten Absatzes wird einleuchtend sein, wenn man erwägt, daß im ersten Satze von der allgemeinen Regel eine doppelte Ausnahme gemacht wird. Es wird nämlich auf executivem Wege dem Sachwalter zu seinen Kosten verholfen, nach deren richterlicher Feststellung, als handle es sich um ein der Hilfsvollstreckung zu Grunde liegendes gerichtliches Document. Das ist die Erleichterung für die Sachwalter. Es wird aber zugleich bestimmt, daß auch eine einfache Versicherung des Clienten hier, daß Etwas nicht geschehen oder gegen das Verbot geschehen sei, das executivische Verfahren gehemmt wird, ohne daß sofort die Richtigkeit des Einwandes bescheinigt worden wäre. Das ist die zweite Ausnahme. Für diese beiden Fälle nun ist, damit nicht Mißbrauch getrieben wird, eine angemessene Strafbestimmung aufgestellt worden, die im zweiten Satze

enthalten und nach beiden Seiten hin gleich vertheilt worden ist. Es kann daher nach meinem Dafürhalten der zweite Absatz nicht in Wegfall kommen. Was die Anfrage des Herrn Abg. v. Schönberg betrifft, so ist es sehr schwierig, über einen concreten Fall Auskunft zu ertheilen, ohne daß man denselben vollständig übersieht. Nach der Darstellung des Herrn Anfragenden würde es sich füglich nicht anders denken lassen, als daß ein Versehen der betreffenden Gerichtsbehörde nicht dem Sachwalter zur Last stellt. Denn wenn eine Zeugenabklärung von einer Gerichtsbehörde vorgenommen worden wäre, welche dazu nicht competent ist, so müßte eben die Gerichtsbehörde ihre Competenz verkannt haben und hätte sich daher dem Antrage des Sachwalters nicht fügen sollen. Im Uebrigen hat der geehrte Abgeordnete uns nicht gesagt, ob vor Bezahlung der betreffenden Kostenansätze alle zulässigen Rechtsmittel erschöpft worden wären und ob dieselben ohne Erfolg geblieben sind. Sind sie nicht angewendet worden, so haben es sich die betreffenden Betheiligten natürlich selbst zuzuschreiben, daß sie Etwas bezahlt haben, wozu ihnen die vollständige rechtliche Verpflichtung nicht oblag. Was die Aeußerung des Abg. Seiler betrifft, so glaube ich, muß man sich wiederholt auf den Standpunkt stellen, daß die Präsuntion der Rechtlichkeit für den Sachwalter streitet wie für jeden Andern, und man braucht von keiner besondern Vorliebe für den Advocatenstand eingenommen zu sein, wenn man diese Präsuntion auch für ihn in Anspruch nimmt.

Abg. Rittner: Auch nach den mannichfachen Erläuterungen, welche gegeben worden sind, um die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit des von mir angefochtenen Satzes nachzuweisen, kann ich mich von meiner Auffassung nicht trennen. Ich bin noch immer der Meinung, daß dieser Zusatz schädlich und überflüssig sei. Ich glaube er ist gefährlich und nachtheilig für uns, die wir im praktischen Leben den Juristen gegenüberstehen. Es ist allerdings namentlich durch die Nachweisungen des Vorstands der geehrten Deputation die Tragweite dieses Satzes sehr eingeschränkt worden. Ich habe es nun mir deutlich herausgenommen, daß von einer Bestrafung des Clienten hier die Rede sein soll dann, wenn er eine Thatsache bestreitet. Das ist Alles recht schön. Allein, meine Herren, auch das Anzweifeln einer Thatsache ist noch kein Criminalverbrechen. Ich glaube, daß Fälle im praktischen Leben eintreten müssen — ich verweise nur auf die Verpflichtung, die der Nichtjurist übernimmt, wenn er schwierige Vormundschaften antritt — ich glaube, daß Fälle im praktischen Leben vorkommen müssen, wo es dem Vormund zur Pflicht wird, daß er Zweifel an der Wahrheit einer Thatsache aussprechen muß vor Gericht, obgleich es sich später ergeben kann, daß die Thatsache eine wirklich geschehene ist. Wenn ich also gegen diesen Satz fechte, so glaube ich nicht, daß ich nöthig habe, mich gegen den Verdacht zu rechtfertigen, als ob irgend wie im Mindesten ein feindseliges Gemüth in mir vorhanden sei gegen die Herren